



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 21/2020

22. Mai 2020

## Inhaltsverzeichnis

### Landesbehörden

Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – vom 30. April 2020 ..... A 358

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e.V. zur 118. Sitzung des Verwaltungsrates vom 29. April 2020 ..... A 371

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West Sachsen über die Offenlegung festlegungsrelevanter Planänderungen gegenüber dem Beteiligungsentwurf des Regionalplans Leipzig-West Sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West Sachsen 2008 gemäß § 9 Absatz 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 Absatz 2 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes vom 7. Mai 2020 ..... A 372

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Durchführung der 59. Verbandsversammlung am 8. Juni 2020 vom 5. Mai 2020 ..... A 374

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) zur Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) vom 7. Mai 2020 ..... A 375

Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung ..... A 376

Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) ..... A 382

Bekanntmachung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2018 vom 30. April 2020 ..... A 386

Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur dritten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2020 vom 7. Mai 2020 ..... A 387

Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung vom 7. Mai 2020 ..... A 388

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 389

### Stellenausschreibungen

# Landesbehörden

## Bekanntmachung des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen – Anordnung und Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Absatz 1 und Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Vom 30. April 2020

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen trifft gemäß § 103 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, folgende Feststellungen:

1. Für die mit „Ü“ gekennzeichneten Arztgruppen besteht in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen eine ärztliche Überversorgung.

**Die Feststellung von Überversorgung steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

Gemäß § 16b der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-25 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Mai 2019 (BGBl. I S. 646) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Bedarfsplanung sowie die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinie) vom 20. Dezember 2012 (BAnz. AT vom 31. Dezember 2012 B7), zuletzt geändert durch Beschluss vom 5. Dezember 2019 (BAnz. AT vom 20. Dezember 2019 B9) werden für die überversorgten Planungsbereiche mit verbindlicher Wirkung für die Zulassungsausschüsse nach Maßgabe des § 103 Absatz 1 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch Zulassungsbeschränkungen angeordnet.

Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen und die Landesverbände der Krankenkassen in Sachsen und die Ersatzkassen stellten gemeinsam einen Antrag zur Anwendung des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie bis maximal 30. Juni 2022. Demnach werden die regionalen Verhältniszahlen der vertragsärztlichen Versorgung für Planungsbereiche des KV-Bezirks ermittelt und in den Planungsbereichen, in denen der Versorgungsgrad über der Grenze von Unterversorgung, aber kleiner 100 vom Hundert ist, werden Zulassungsmöglichkeiten ausgewiesen. Die übrigen Planungsbereiche mit einem Versorgungsgrad zwischen 100 vom Hundert und 110 vom Hundert werden für Neuzulassungen oder

Genehmigungen von Anstellungen gesperrt und gelten als überversorgt nach § 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Voraussetzungen nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie vorliegen. Die Voraussetzungen zur Feststellung von Überversorgung nach § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen des § 67 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entfallen sind.

2. Für die mit einer „Zahlenangabe“ versehenen Arztgruppen erfolgt in den in den Anlagen 1–4 ausgewiesenen Planungsbereichen entsprechend § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie die Aufhebung einer vormals wegen Überversorgung angeordneten Zulassungsbeschränkung. Entsprechend der Zahlenangabe sind Neuzulassungen beziehungsweise -anstellungen möglich. Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie. Zulassungsmöglichkeiten durch Quotierung der Arztgruppen der Nervenärzte und fachärztlich tätigen Internisten werden gemäß § 101 Absatz 1 Satz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 6 der Bedarfsplanungs-Richtlinie sowie für die Gruppe der Psychotherapeuten auf Basis § 101 Absatz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit §§ 18, 25 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt.

Die Zahl gibt die möglichen Zulassungen beziehungsweise Anstellungen an, bis für die jeweilige Arztgruppe erneut Überversorgung eingetreten ist beziehungsweise die Quoten gemäß der Bedarfsplanungs-Richtlinie erreicht sind. Dabei können unterschiedliche Fallkonstellationen auftreten.

## Fallkonstellationen (FK):

FK a)	Durch diese Anordnung neu zur Verfügung stehende Stelle(n) aufgrund partieller Öffnung. Diese Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 101 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Job-sharing-Zulassung) beziehungsweise Anstellung gemäß § 101 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 101 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.
FK b)	Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

**Die Feststellung der Aufhebung von Zulassungsbeschränkungen steht gemäß § 90 Absatz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die für die Sozialversicherung zuständige oberste Landesbehörde.**

3. In Planungsbereichen, für die gemäß Nummer 1 Überversorgung festgestellt ist, bestehen in den in Anlage 5

ausgewiesenen Bezugsregionen und Arztgruppen zusätzliche Zulassungsmöglichkeiten in Höhe des festgestellten lokalen Versorgungsbedarfs.

Über Anträge für diese Stelle(n) wird gemäß § 26 der Bedarfsplanungs-Richtlinie entschieden. Potentielle Bewerber haben innerhalb von **acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet\*** ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Anträge beim zuständigen Zulassungsausschuss abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Anträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß § 26 Absatz 4 Nummer 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Die Voraussetzungen für die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen werden in der Regel nach drei Monaten überprüft. Die Zulassungsbeschränkungen werden aufgehoben, wenn die Voraussetzungen für eine Überversorgung entfallen (§ 103 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).

Dresden, den 30. April 2020

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen im Freistaat Sachsen  
Werner Nicolay  
Vorsitzender

\* Die Anordnung wurde mit Veröffentlichung im Internet am 4. Mai 2020 wirksam. Die Frist zur Bewerbung auf offene Stellen endet somit am 29. Juni 2020.

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Chemnitz**

Arztbestand zum: 01.04.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Anlage 1

Arztgruppen	Versorgungsebenen...													
	1			2				3			Kinder- u. Jugend- psychiater			
Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten					
Annaberg-Buchholz	12													
Aue	b:0,5 / 19													
Auerbach	12													
Chemnitz	b:0,25 / 44,75													
Crimmitschau	b:1 / 3,5													
Döbeln	8													
Frankenberg-Hainichen	9													
Freiberg	b:1 / 22,5													
Glauchau	b:1 / 2,5													
Hohenstein-Ernstthal	4,5													
Limbach-Oberfrohna	5													
Marienberg	17													
Mittweida	§Ü													
Oelsnitz	3,5													
Plauen	13													
Reichenbach	8													
Stollberg	19,5													
Werdau	7													
Zwickau	b:1 / 21													
Annaberg		§Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Aue-Schwarzenberg		§Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Chemnitz, Stadt		Ü	Ü	Ü	0,5	b:1 / 1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Chemnitz, Land		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Döbeln		2	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Freiberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Mittlerer Erzgebirgskreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Mittweida		1	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis		b:1 / 2,5	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Stollberg		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Zwickau		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	
Chemnitz, Stadt										Ü	Ü	Ü	Ü	
Erzgebirgskreis										Ü	Ü	Ü	Ü	
Mittelsachsen										Ü	Ü	Ü	Ü	
Vogtlandkreis										Ü	Ü	Ü	Ü	
Zwickau										Ü	Ü	Ü	Ü	
Südsachsen												Ü	Ü	6,5

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt  
 §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt  
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig: Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz  
 Postfach 11 64, 09070 Chemnitz

Anlage 1a

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Psychotherapeutenbestand zum: 01.04.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
<b>Planungsbereiche</b>				
Annaberg	§Ü	0,0	1,5	0,5
Aue-Schwarzenberg	Ü	1	2,5	0
Chemnitz, Stadt	Ü	b:1 / 7,5	9	0
Chemnitzer Land	b:4,5	n.g.	n.g.	n.g.
Döbeln	§Ü	1,5	1,5	0,5
Freiberg	Ü	0,5	3	0
Mittlerer Erzgebirgskreis	b:2	n.g.	n.g.	n.g.
Mittweida	Ü	1	2,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	5	0
Stollberg	b:3,5	n.g.	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	1,5	4,5	0

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, **Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Chemnitz**  
 zuständiger Zulassungsausschuss: **Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Zulassungsbezirk Chemnitz

Arztbestand zum: 01.04.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen Planungsbereiche	Nervenärzte	Bel festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>	
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Psychiater und FA für Psychiatrie u. Psychotherapie
Annaberg	Ü	0	0
Aue-Schwarzenberg	§Ü	0	0
Chemnitz, Stadt	Ü	1,5	0
Chemnitz Land	§Ü	1	0
Döbeln	Ü	1	0
Freiberg	2	n.g.	n.g.
Mittlerer Erzgebirgskreis	1	n.g.	n.g.
Milheida	Ü	b:0,5	0
Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Ü	0	1,5
Stollberg	1,5	n.g.	n.g.
Zwickau	Ü	0	0

Arztgruppen Planungsbereiche	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Chemnitz, Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja
Erzgebirgskreis	1	n.g.	nein	nein	ja	nein
Mittelsachsen	b:2	n.g.	nein	nein	nein	nein
Vogtlandkreis	Ü	0,5	nein	nein	nein	ja
Zwickau	Ü	1,5	nein	nein	nein	nein

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potenzielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Nähe des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,  
 zuständiger Zulassungsausschuss:  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Dresden**

Arzbestand zum: 01.04.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1		2							3	
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugend-psychiater
Bautzen	7										
Bischofswerda	2,5										
Dippoldiswalde	b:0,5/5										
Dresden	80										
Freital	16,5										
Großenhain	b:0,75/4,75										
Görlitz	9,5										
Hoyerswerda	12,5										
Kamenz	6										
Löbau	7,5										
Meißen	8										
Neustadt	80										
Niesky	4,5										
Pirna	80										
Radeberg	80										
Radebeul	80										
Riesa	10,5										
Weißwasser	8										
Zittau	80										
Bautzen	80	80	0	0	0	0,5	0	0,5	0	0,5	
Dresden, Stadt		0	0	0	b:1,5	0	0	b:1,5	0	0	
Görlitz, Stadt/ NOL		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Hoyerswerda, St./ Kamenz		b:2	0	0	1	0	0	0	0	0	
Löbau-Zittau		0	0	0	0	1,5	0	0	0	0	
Meißen		80	0	0	0	0	0	0	0	0	
Riesa-Großenhain		b:1/0,5	0	0	0	0	0	0	0	0,5	
Sächsische Schweiz		0	0	0	0	0	0	0	0	0	
Weißitzkreis		80	0	0	0,5	0	0	b:0,5	0	0,5	
Bautzen									b:0,5	0	
Dresden, Stadt									0	0	
Görlitz									0,5	0	
Meißen									0	0	
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.									0	0	
Oberes Elbtal/Osterzgeb.									0	0	
Oberlausitz-Niederschlesien									0	1,5	
									b:1	2,5	

Ü = Überversorgung, der Planungsbereich ist gesperrt  
 §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt  
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)  
 a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V  
 b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arzbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztstellen, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständig der Zulassungsausschuss:  
 Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden  
 Postfach 10 06 41, 01076 Dresden

Anlage 2a

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Dresden**

Psychotherapeutenbestand zum: 01.04.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen Planungsbereiche	Psycho- therapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>			
		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychotherapeuten	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Bautzen	§Ü	0	3		0
Dresden, Stadt	Ü	0	b:1,5/2		0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	2		0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	§Ü	1,5	3		0,5
Löbau-Zittau	§Ü	2,5	2,5		0
Meißen	Ü	0	3,5		b:0,5
Riesa-Großenhain	b:4	n.g.	n.g.		n.g.
Sächsische Schweiz	Ü	b:0,5	1,5		b:1
Weißeritzkreis	Ü	1,5	0,5		b:1

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet (www.kvs-sachsen.de) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben.  
zuständiger Zulassungsausschuss: **Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**



**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Dresden**

Arztbestand zum: 01.04.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Bautzen	2	n.g.	n.g.	n.g.
Dresden, Stadt	Ü	0	0	0
Görlitz, Stadt/ NOL	Ü	0	0,5	0
Hoyerswerda, St./ Kamenz	b:1/0,5	n.g.	n.g.	n.g.
Löbau-Zittau	Ü	0,5	0	0
Meißen	b:1,25/0,25	n.g.	n.g.	n.g.
Riesa-Großenhain	b:1	n.g.	n.g.	n.g.
Sächsische Schweiz	Ü	1	0	0
Weißeritzkreis	1,5	n.g.	n.g.	n.g.

Arztgruppen	Fachärztliche Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquote innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup> (ja=Maximalquote erreicht / nein=Maximalquote nicht erreicht)			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Bautzen	b:0,5	n.g.	nein	nein	nein	nein
Dresden, Stadt	Ü	0	ja	ja	ja	ja
Görlitz	Ü	1	nein	nein	ja	nein
Meißen	Ü	b:1	nein	ja	ja	nein
Sächs. Schweiz-Osterzgeb.	Ü	1	ja	nein	nein	nein

- Ü = Überversorgung, der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, **Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
zuständiger Zulassungsausschuss: **Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V  
Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.04.2020  
Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
Gebietsstand zum: 30.09.2019

Anlage 3

Arztgruppen	Versorgungsebenen...										
	1	2							3		
Planungsbereiche	Hausärzte	Augenärzte	Chirurgen und Orthopäden	Frauenärzte	HNO-Ärzte	Hautärzte	Kinderärzte	Urologen	Radiologen	Anästhesisten	Kinder- u. Jugendpsychiatern
Borna	b:2 / 5										
Delitzsch	§Ü										
Eilenburg	§Ü										
Grimma	§Ü										
Leipzig	§Ü										
Marktlebeberg	b:6										
Oschatz	4,5										
Schkeuditz	§Ü										
Torgau	12										
Wurzen	§Ü										
Delitzsch		§Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Leipzig, Stadt		§Ü	Ü	Ü	b:1,25 / 0,25	Ü	Ü	Ü			
Leipziger Land		§Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Muldentalkreis		Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü	Ü			
Torgau-Oschatz		Ü	Ü	Ü	b:0,5	Ü	Ü	Ü			
Leipzig									Ü		
Leipzig, Stadt									Ü		
Nordsachsen									Ü		
West Sachsen										Ü	b:1

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Überversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig  
Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig

## Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V

Anlage 3a

## Zulassungsbezirk Leipzig

Psychotherapeutenbestand zum: 01.04.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Psychotherapeuten	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungen <sup>1</sup>		
Planungsbereiche		Psychotherapeutisch tätige Ärzte	Ärztliche Psychosomatiker	ausschließlich Kinder u. Jugendliche betreuende Psychotherapeuten
Dellitzsch	b:3,25 / 0,25	n.g.	n.g.	n.g.
Leipzig, Stadt	Ü	0	16,5	0
Leipziger Land	b:2,5	n.g.	n.g.	n.g.
Muldentalkreis	b:4	n.g.	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	b:4	n.g.	n.g.	n.g.

Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt

§Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt

Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

n.g. = nicht gesperrt

a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V

b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Psychotherapeutenbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.

1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsizes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständiger Zulassungsausschuss:

**Zulassungsausschuss - Psychotherapeuten - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Zulassungsbezirk Leipzig**

Arztbestand zum: 01.04.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

Arztgruppen	Nervenärzte	Bei festgestellter Überversorgung noch mögliche Anzahl von Zulassungsmöglichkeiten aufgrund nicht ausgeschöpfter Versorgungsanteile <sup>1</sup>		
		Nervenärzte und Ärzte mit doppelter FA-Anerkennung	Fachärzte für Neurologie	Psychiater und FÄ für Psychiatrie u. Psychotherapie
Deitzsch	§Ü	0	0	0
Leipzig, Stadt	Ü	0	0	0
Leipziger Land	b:1,25 / 0,25	n.g.	n.g.	n.g.
Muldentalkreis	b:1 / 1	n.g.	n.g.	n.g.
Torgau-Oschatz	b:0,5 / 0,5	n.g.	n.g.	n.g.

Arztgruppen	Fachärztl. tätige Internisten	Zulassungsmöglichkeiten hinsichtlich Erfüllung Minimalquote Rheumatologie <sup>1</sup>	Angaben zur Erfüllung der Maximalquoten innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten <sup>2</sup>			
			Gastroenterologie	Kardiologie	Nephrologie	Pneumologie
Leipzig	Ü	1	nein	nein	ja	nein
Leipzig, Stadt	Ü	0	ja	ja	nein	ja
Nordsachsen	0,5	n.g.	nein	nein	ja	nein

- Ü = Überversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt
- §Ü = Überversorgung gemäß Antrag nach § 67 BP-RL; der Planungsbereich ist gesperrt
- Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)
- n.g. = nicht gesperrt
- a = Stelle(n) wird/werden in Anspruch genommen durch Ärzte mit Zulassung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 101 Abs. 3 SGB V (Job-sharing-Zulassung) bzw. Anstellung gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 101 Abs. 3a SGB V
- b = Stelle(n), für die aufgrund früherer Anordnung Anträge auf Zulassung eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Zulassung erfolgt ist.
- 1 = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvs-sachsen.de](http://www.kvs-sachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztesitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.
- 2 = Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei Zulassungs- und Nachbesetzungsverfahren die festgelegten Versorgungsanteile innerhalb der Arztgruppe der fachärztlich tätigen Internisten gem. § 13 Abs. 6 Bedarfsplanungs-Richtlinie. Quoten werden mit "nein" angegeben, wenn rechnerisch die Anzahl bis zum Erreichen der Maximalquote nicht erfüllt ist. Nichterreichte Maximalquoten der jeweiligen internistischen Fachrichtung sind nicht als konkrete Niederlassungsmöglichkeiten zu verstehen. Mit den Quotenplätzen besteht kein Anspruch auf die Vergabe von Zulassungen.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben,  
 zuständiger Zulassungsausschuss:  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Zulassungsbeschränkungen nach § 103 Abs. 1 SGB V**

**Anlage 4**

Arztbestand zum: 01.04.2020  
 Einwohnerstand zum: 30.09.2019  
 Gebietsstand zum: 30.09.2019

\ Arztgruppen / Planungsbereiche		Versorgungsebene							
		Humangenetiker	Laborärzte	Neurochirurgen	Nuklearmediziner	Pathologen	Physikalische- u. Rehabilitations-Mediziner	Strahlentherapeuten	Transfusionsmediziner
Sachsen		Ü	Ü	b:2,5	18	b:1,5	5	b:2	Ü

Ü = Übersversorgung; der Planungsbereich ist gesperrt  
 Ziffer = Zahl der Zulassungsmöglichkeiten; differenziert nach Fallkonstellationen (a, b)

Anmerkung: Die angeordneten Zulassungsbeschränkungen beziehen sich nicht auf frei werdende Vertragsarztsitze, die nach § 103 Abs. 4 SGB V ausgeschrieben werden. Die Altersstruktur der Ärzte, die sich in den nächsten Jahren auswirken wird, ist bei den Feststellungen zur (derzeitigen) Übersversorgung nicht berücksichtigt.

Für Stellen, die sich aus der o.g. Tabelle ergeben, zuständige Zulassungsausschüsse:

Für die Arztgruppen:  
 - Humangenetiker  
 - Pathologen  
 - Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Chemnitz**  
**Postfach 11 64, 09070 Chemnitz**

Für die Arztgruppen:  
 - Laborärzte  
 - Neurochirurgen  
 - Transfusionsmediziner  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Dresden**  
**Postfach 10 06 41, 01076 Dresden**

Für die Arztgruppen:  
 - Nuklearmediziner  
 - Strahlentherapeuten  
**Zulassungsausschuss - Ärzte - Leipzig**  
**Postfach 24 11 52, 04331 Leipzig**

**Lokaler Versorgungsbedarf in Planungsbereichen mit Überversorgung**

Anlage 5

Zulassungsbezirk	Planungsbereich	Bezugsregion						
		Name	Gemeinden	Augenärzte	Hautärzte	HNO-Ärzte	Kinderärzte	Nervenärzte
Chemnitz	Chemnitzer Land	Hohenstein-Ernstthal	Bernsdorf, Gersdorf, Oberlungwitz, St. Egidien, Lichtenstein/Sa., Hohenstein-Ernstthal		1*			
		Glauchau	Schönberg, Waldenburger, Glauchau, Oberwiera, Meerane, Remse			1*		
	Zwickau	Werdau	Langenbernsdorf, Fraureuth, Werdau	1*				
	Plauen, Stadt/Vogtlandkreis	Auerbach	Klingenthal, Falkenstein/Vogtl., Höhenflurkurort Grünbach, Muldenhammer, Auerbach/Vogtl., Treuen, Neustadt/Vogtl., Bergen, Rodewisch, Lengenefeld, Ellefeld, Werdau, Steinberg					1*
Reichenbach		Heinsdorfergrund, Netzschau, Reichenbach im Vogtland, Neumark, Limbach					1*	
Dresden	Löbau-Zittau	Löbau	Bernstadt a. d. Eigen, Lawalde, Löbau, Kottmar, Neusalza-Spremberg, Großschweidnitz, Herrnhut, Schönbach, Dürrenersdorf, Oppach, Beiersdorf, Rosenbach, Ebersbach-Neugersdorf, Schönau-Bertzdorf a. d. Eigen			1*		

\* = Potentielle Bewerber haben innerhalb von acht Wochen nach Veröffentlichung im Internet ([www.kvsachsen.de](http://www.kvsachsen.de)) ihre Zulassungsanträge abzugeben und die hierfür erforderlichen Unterlagen gemäß § 18 Ärzte-ZV beizubringen. Der Zulassungsausschuss berücksichtigt bei dem Auswahlverfahren nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständig abgegebenen Zulassungsanträge. Unter mehreren Bewerbern entscheidet der Zulassungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung folgender Kriterien: berufliche Eignung, Dauer der bisherigen ärztlichen Tätigkeit, Approbationsalter, Dauer der Eintragung in die Warteliste gemäß § 103 Abs. 5 Satz 1 SGB V und räumliche Wahl des Vertragsarztsitzes und Beurteilung im Hinblick auf die bestmögliche Versorgung der Versicherten.

b = Stelle(n), für die Anträge aufgrund früherer Anordnungen eingegangen sind, durch den zuständigen Zulassungsausschuss aber bis zum Stichtag des Arztbestandes noch keine Entscheidung erfolgt ist.

z = Die Feststellung von zusätzlichem lokalem Versorgungsbedarf wird erst mit Beginn des auf die Veröffentlichung dieser Anordnung folgenden Quartals wirksam.

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V. zur 118. Sitzung des Verwaltungsrates

Vom 29. April 2020

Die 118. Sitzung des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V. findet am **Mittwoch, den 10. Juni 2020, 13:30 Uhr** im MDK Sachsen, Hauptverwaltung, Konferenzraum, Am Schießhaus 1, 01067 Dresden statt.

Die vorläufige Tagesordnung beinhaltet folgende Themen:

- 1 Regularien
  - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - 1.2 Genehmigung der Tagesordnung
  - 1.3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Verwaltungsrates am 8. April 2020
- 2 Bericht zur Lage

- 3 Statistik
- 4 Einzelfallbegutachtung Pflege – Erfahrungsbericht zur Umsetzung des Aktenlageverfahrens mit strukturiertem Telefoninterview im Rahmen der Corona-Pandemie
- 5 Erwartungen/Anforderungen an den MDK mit Relevanz für die Bestimmung der Haushalts-Eckdaten 2021
- 6 Mietobjekterweiterung Geschäftshaus Mitte/Dresden
- 7 Branchensoftware – MDconnect – Sachstand
- 8 Stand der Arbeiten zur Strukturreform zum 1. Juli 2020 im Bereich GKV-Begutachtung
- 9 Verschiedenes

Dresden, den 29. April 2020

Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Freistaat Sachsen e. V.  
Steinbronn  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

# **Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen über die Offenlegung festlegungsrelevanter Planänderungen gegenüber dem Beteiligungsentwurf des Regionalplans Leipzig- West-sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West-sachsen 2008 gemäß § 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 6 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes**

**Vom 7. Mai 2020**

Am 7. Mai 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen mit Beschluss Nummer VII/VV/02/01/2020 die im Ergebnis der Abwägung zur vorangegangenen Beteiligung erforderlichen festlegungsrelevanten Planänderungen zum Regionalplan Leipzig-West-sachsen im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplans West-sachsen 2008 zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten Stellen freigegeben.

§ 9 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, bestimmt dazu, dass bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung der Verfahrensschritte nach Absatz 2 dergestalt, dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen führt, der geänderte Teil erneut auszulegen ist. In Bezug auf die Änderung ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der räumliche Geltungsbereich des Regionalplans Leipzig-West-sachsen umfasst das gesamte Gebiet des Regionalen Planungsverbands Leipzig-West-sachsen, bestehend aus

- dem Landkreis Leipzig mit den Gemeinden Bad Lausick (Stadt), Belgershain, Bennewitz, Böhlen (Stadt), Borna (Stadt), Borsdorf, Brandis (Stadt), Colditz (Stadt), Elstertretznitz, Frohburg (Stadt), Geithain (Stadt), Grimma (Stadt), Groitzsch (Stadt), Großpösna, Kitzscher (Stadt), Lossatal, Machern, Markkleeberg (Stadt), Markranstädt (Stadt), Naunhof (Stadt), Neukieritzsch, Otterwisch, Parthenstein, Pegau (Stadt), Regis-Breitungen (Stadt), Rötha (Stadt), Thallwitz, Trebsen (Stadt), Wurzen (Stadt) und Zwenkau (Stadt),
- dem Landkreis Nordsachsen mit den Gemeinden Arzberg, Bad Düben (Stadt), Beilrode, Belgern-Schildau (Stadt), Cavertitz, Dahlen (Stadt), Delitzsch (Stadt), Doberschütz, Dommitzsch (Stadt), Dreiheide, Eilenburg (Stadt), Elsning, Jesewitz, Krostitz, Laußig, Liebschützberg, Löbnitz, Mockrehna, Mügeln (Stadt), Naundorf, Oschatz (Stadt), Rackwitz, Schkeuditz (Stadt), Schönwölkau, Taucha (Stadt), Torgau (Stadt), Trossin, Wermsdorf, Wiedemar und Zschepplin sowie
- der kreisfreien Stadt Leipzig.

Inhaltliche Bestandteile des Planwerks sind Festlegungen zur

- raumstrukturellen Entwicklung,
- Regional-, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung,
- Verkehrsentwicklung,
- Freiraumentwicklung,
- technischen Infrastruktur und
- Daseinsvorsorge.

Hiermit werden die Bestandteile, die Orte und die Dauer der Auslegung der Planunterlagen öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 9 des Raumordnungsgesetzes werden die festlegungsrelevanten Änderungen des Beteiligungsentwurfs, die Begründung und der entsprechend aktualisierte Umweltbericht jeweils in der am 7. Mai 2020 durch die Verbandsversammlung freigegebenen Fassung sowie als weitere, nach Einschätzung des Regionalen Planungsverbands zweckdienliche Unterlagen

- der Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege (Endfassung vom Dezember 2019 nach Erteilung des Einvernehmens durch die Landesdirektion Sachsen als obere Naturschutzbehörde vom 5. April 2019),
- die Expertise zur Fragestellung, ob und inwieweit die Festlegung eines Grundzentrums Dommitzsch zur Stabilisierung des peripheren strukturschwachen ländlichen Raums beitragen kann (Endfassung vom 25. Juli 2018) sowie
- die Fachgrundlagen zur energetischen Windnutzung vom 13. März 2020 mit Berücksichtigung der Schutzvorschriften nach Naturschutzrecht zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete zur Nutzung der Windenergie, der Ertragsprognose zur Festlegung der Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergie und die Standortpässe zu den Potenzialflächen für die Windenergie gemäß Freigabe durch die Verbandsversammlung am 7. Mai 2020

öffentlich zur Einsichtnahme durch jedermann ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt

**von Dienstag, dem 2. Juni 2020  
bis einschließlich Freitag, dem 3. Juli 2020.**

Gemäß § 6 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706) erfolgt die Auslegung in den folgenden Einrichtungen zu den angegebenen Zeiten:

**Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Brau-  
straße 2, 04107 Leipzig, Raumordnungsbehörde, Raum 463**

Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr



**Landkreis Leipzig**, Landratsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna, Haus 2, Stabsstelle Landrat – Wirtschaftsförderung/Kreisentwicklung, Raum 2.2.8

Dienstzeiten

Montag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	13:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Mittwoch	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:30 Uhr bis 12:00 Uhr

**Landkreis Nordsachsen**, Landratsamt, Bürgerbüro, Schloßstraße 27, 04860 Torgau

Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Kreisfreie Stadt Leipzig**, Stadtverwaltung, Neues Rathaus, Martin-Luther-Ring 4–6, 04109 Leipzig, Stadtplanungsamt, Zimmer 498

Dienstzeiten

Montag	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 15:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

**Regionaler Planungsverband Westsachsen**, Bautzner Straße 67, 04347 Leipzig, Regionale Planungsstelle, Haus A8, Raum 137

Dienstzeiten

Montag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 11:30 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Leipzig, den 7. Mai 2020

Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen  
Graichen  
Verbandsvorsitzender

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Umsetzung der jeweils geltenden Allgemeinverfügungen zur Corona-Krise spezifische Zugangs- und Hygieneregungen an den Auslegungsstellen erforderlich sein können.

Die oben genannten Planunterlagen werden gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes, wonach elektronische Informationstechnologien bei der Beteiligung ergänzend genutzt werden sollen, im vorgenannten Zeitraum auch in das Internet eingestellt und stehen unter der Internetadresse

[www.rpv-west Sachsen.de](http://www.rpv-west Sachsen.de)

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Im oben genannten Zeitraum können von jedermann Stellungnahmen zum Regionalplanentwurf abgegeben werden.

Schriftliche Stellungnahmen sind an die nachfolgende Anschrift zu richten:

**Regionaler Planungsverband Leipzig-Westsachsen**  
**Regionale Planungsstelle**  
**Bautzner Straße 67**  
**04347 Leipzig**

oder per E-Mail an die elektronische Postadresse

[post@rpv-west Sachsen.de](mailto:post@rpv-west Sachsen.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen keinen Zugang für elektronisch signierte und verschlüsselte elektronische Dokumente eröffnet hat.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, bei den oben genannten Auslegungsstellen während der Sprechzeiten Stellungnahmen zur Niederschrift abzugeben.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wird ergänzend eine Online-Beteiligungsmöglichkeit über die Homepage des Regionalen Planungsverbands Leipzig-Westsachsen ([www.rpv-west Sachsen.de](http://www.rpv-west Sachsen.de)) angeboten. Damit können Stellungnahmen nach vorheriger Anmeldung auch über die Online-Beteiligungsfunktion abgegeben werden. Auf die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen wird im Online-Portal verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Frist (3. Juli 2020) Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes ausgeschlossen werden können, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

# **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Fernwasserversorgung Sdier“ über die Durchführung der 59. Verbandsversammlung am 8. Juni 2020**

**Vom 5. Mai 2020**

Die nächste öffentliche Verbandsversammlung findet am **8. Juni 2020, 14:00 Uhr** in dem **Speisesaal (Ebene 1) der Kreiswerke Bautzen Wasserversorgung GmbH, Dresdener Straße 51 in 02625 Bautzen** statt.

**Tagesordnung:**

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung

TOP 2 Festlegung von zwei Vertretern zur Unterzeichnung der Niederschrift

TOP 3 Einwendungen/Änderungsanträge zur Niederschrift des öffentlichen Teils der Verbandsversammlung vom 28. November 2019

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019

TOP 5 Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Durchführung der Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht (§ 32 Absatz 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung)

TOP 6 Bericht zum Risikofrüherkennungssystem

TOP 7 Bericht zur Geschäftslage und zum Haushaltsvollzug (§ 75 Absatz 5 der Sächsischen Gemeindeordnung)

TOP 8 Sonstiges

Großdubrau, den 5. Mai 2020

Zweckverband „Fernwasserversorgung Sdier“  
Wolf  
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)  
zur Benutzungs- und Gebührensatzung  
für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen)**

**Vom 7. Mai 2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen hat in ihrer Beratung am 20. April 2020 die Beschlüsse zur Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müll-

umladestationen – MUSTen) gefasst. Laut Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen werden die Satzungen öffentlich bekannt gemacht und treten ab 1. Juni 2020 in Kraft.

Stollberg, den 7. Mai 2020

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen  
Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

# Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungssatzung

Auf der Grundlage

- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
- der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298),
- des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
- des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014
- der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKrO) vom 9. März 2018
- der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,
- der Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen über den Maßnahmenanteil der 1. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes (AbfwMaßnahmenS) vom 20. Oktober 2014

jeweils in der gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) nach Zustimmung der Landesdirektion Sachsen zu den Entsorgungsausschlüssen für Abfälle gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Bescheiden vom 14. April 2015, Az.: C43B-8630/1/6 (Zustimmungsbescheid), in der Fassung der Bescheide vom 8. Juni 2015, 14. November 2017 und 4. Mai 2020, Az.: C43-8630/18/3, die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. April 2020 beschlossene Benutzungssatzung.

## § 1 Allgemeines

(1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne von § 2 Abs. 1 des SächsKrWBodSchG betreibt der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen Abfallentsorgungsanlagen zum Umschlagen von Abfällen nach § 3 Abs. 2 SächsKrWBodSchG und schließt Verträge mit Dritten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit in seinem Verbandsgebiet.

(2) Alle im Verbandsgebiet anfallenden Abfälle, für die gemäß § 20 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. § 4 der Verbandssatzung der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zuständig ist und die den Überlassungspflichten nach § 17 Abs. 1 KrWG unterliegen und nicht von der Entsorgung ausgeschlossen werden, sind auf einer der nachfolgend aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern:

- Müllumladestation Himmlisch Heer, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lumpicht, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Niederdorf, Erzgebirgskreis
- Müllumladestation Lipprandis, Landkreis Zwickau und
- Müllumladestation und Restabfallbehandlungsanlage Reinsdorf, Landkreis Zwickau.

(3) Werden Abfälle aufgrund von anderen vertraglichen Vereinbarungen durch den ZAS entsorgt, so gelten die Bestimmungen der Benutzungssatzung entsprechend, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## § 2 Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungssatzung ist verbindlich für alle natürlichen und juristischen Personen (im Folgenden: Nutzer genannt), welche die Entsorgungsleistungen des ZAS auf seinen Abfallentsorgungsanlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung in Anspruch nehmen, insbesondere

- gewerbliche und private Besitzer und Anlieferer von Abfällen,
- Abfallbeförderer,
- beauftragte Dritte zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und
- Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) Sie ist gleichermaßen verbindlich für Personen, die das Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen des ZAS für andere Tätigkeiten betreten.

(3) Andere Betretungsrechte (z. B. nach dem Ordnungs-, Straf- oder Polizeirecht) werden davon nicht berührt.

(4) Die Abfallentsorgungsanlagen des ZAS dürfen nur von den Nutzern nach Absatz 1 betreten oder befahren werden. Unbefugten ist das Betreten nicht gestattet. Einzelheiten kann der ZAS durch Anordnungen regeln.

(5) Auf Abfallentsorgungsanlagen, an denen Wertstoffhöfe zur Verfügung stehen, gilt zusätzlich die Betriebsordnung Wertstoffhöfe im Erzgebirgskreis.

## § 3 Annahme und Ausschluss von Abfällen

(1) Der ZAS nimmt die als Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfallarten mit zugewiesener Abfallschlüsselnummer (ASN) an. Abfälle, die nicht zur Annahme zugelassen sind, werden zurückgewiesen.

(2) In der Anlage nicht aufgeführte Abfälle sind von der Entsorgung durch den ZAS ausgeschlossen. Bei Vorliegen der genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen kann die Anlage durch den ZAS fortgeschrieben werden. Änderungen der Anlage werden gemäß Verbandssatzung ortsüblich bekannt gemacht.

(3) Der ZAS kann dem Nutzer zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes Auflagen bezüglich

- Zustand und Konsistenz der Abfälle/erforderlicher Vorbehandlung,
  - Vorlage von Nachweisen/Analysen,
  - Mengengrenzung, Anlieferungszyklus und Anlieferzeiten,
  - Verpackung der Abfälle,
  - Vorsortierung
- erteilen.

Darüber hinaus kann eine Zuweisung auf bestimmte Abfallentsorgungsanlagen erfolgen.

(4) Anlieferungen, die über eine Kleinanliefermenge (3 m<sup>3</sup> je Anlieferung und Tag) hinausgehen, sind grundsätzlich beim ZAS zur Entsorgung zu beantragen. Die Beantragung hat schriftlich, unter Benennung von Abfallart, Abfallmenge und geplanter Andienungshäufigkeit zu erfolgen. Der ZAS prüft die Annahmemöglichkeit auf seinen Abfallentsorgungsanlagen. Eine Anlieferung ist erst nach erfolgter Freigabe möglich.

Die Freigabe kann Beschränkungen zu Abfallarten, Mengen und Anlieferzeiten enthalten. Anlieferungen aus dem gewerblichen Bereich haben in diesen Fällen unter Vorlage eines Übernahmescheines (sofern erteilt unter Angabe der Kundennummer) zu erfolgen.

Eine Andienung gewerblicher Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS (§ 1 Abs. 2) entbindet die Abfallerzeuger nicht von den ihnen obliegenden Verpflichtungen aus der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV). Bestätigungen oder Erklärungen i. S. d. GewAbfV werden nicht ausfertigt.

(5) Es gelten die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV), bei der Anlieferung gefährlicher Abfälle ist nach Abschnitt 4 dieser Verordnung zu verfahren.

(6) Die Gebühren für die Annahme von Abfällen werden durch eine gesonderte Satzungen festgesetzt.

#### § 4

##### Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

(1) Alle Nutzer sind bei Abfallanlieferungen verpflichtet, bei der Einfahrt auf die Abfallentsorgungsanlage einzeln und in Schrittgeschwindigkeit auf und über die Waage zu fahren und beim Betriebspersonal die verlangten Kenndaten anzugeben.

Anzugebende Kenndaten sind z. B.:

- Kfz-Kennzeichen des Anliefererfahrzeuges,
- Anschrift des Zahlungspflichtigen,
- Art des Abfalls und
- Name und Anschrift des Abfallerzeugers.

Die erhobenen und verarbeiteten Daten unterliegen dem Datenschutz.

(2) Die Nutzer haben den Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Alle Nutzer werden grundsätzlich durch das Betriebspersonal vor dem Abladen der Abfälle eingewiesen.

(3) Die Nutzer haben sich auf dem Betriebsgelände der Abfallentsorgungsanlagen so zu verhalten, dass die Ordnung und Sicherheit gewährleistet wird, der Betriebsablauf nicht gestört wird und das Betriebspersonal sowie andere Nutzer nicht gefährdet oder geschädigt werden. Die in § 1 Abs. 2 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen des ZAS sind videoüberwacht.

(4) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass Verunreinigungen und Verwehungen von Abfällen auf angrenzenden Flä-

chen und auf dem Betriebsgelände ausgeschlossen werden. Belästigungen während des Transports der Abfälle durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

(5) Bei Betriebsstörungen der Abfallentsorgungsanlagen kann die Annahme von Abfällen sofort eingestellt werden. Das Betriebspersonal kann die Nutzer an eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verweisen oder ganz abweisen. Damit ggf. entstehende Mehraufwendungen werden nicht ersetzt.

(6) Das Betriebspersonal ist berechtigt, die Abfälle vor dem Entladen zu überprüfen. Im Zweifelsfall kann es die Entnahme und Untersuchung von Proben anordnen. Die Kosten für derartige Untersuchungen trägt im Falle einer Falschdeklaration der Nutzer (Abfallerzeuger bzw. Abfallbeförderer). Das Betriebspersonal ist berechtigt, bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen für die Annahme von Abfällen Abfallanlieferungen zurückzuweisen, auch wenn die Abfälle bereits entladen worden sind. Alle in diesem Zusammenhang zusätzlich entstehenden Kosten trägt der Nutzer.

(7) Für technologisch und arbeitsorganisatorisch bedingte Wartezeiten bestehen keinerlei Ansprüche gegen den ZAS.

(8) Das Betreten von Gebäuden oder Einrichtungen auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS, die nicht mit der Anlieferung in Zusammenhang stehen, ist nur mit Genehmigung des Betriebspersonals gestattet.

(9) Der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist auf den Entsorgungsvorgang beschränkt.

(10) Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Betriebsgelände verboten.

(11) Die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen gibt der ZAS gemäß seiner Verbandssatzung ortsüblich bekannt. Über Abweichungen von den regulären Öffnungszeiten wird in geeigneter Form (durch Aushang, auf der Homepage) informiert.

#### § 5

##### Eigentumsübergang

(1) Mit der Annahme (körperliche Übergabe) gehen die Abfälle in das Eigentum des ZAS über.

(2) Der ZAS ist nicht verpflichtet, auf dem Gelände der Entsorgungsanlagen und deren Annahmeeinrichtungen nach verloren gegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Auf den Anlagen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(3) Das Auslesen/Aussortieren und Mitnehmen von Gegenständen (u. a. Abfälle, Wertstoffe, Elektroaltgeräte und Metallschrott) ist verboten.

(4) Handel- und Tauschgeschäfte sind auf dem Gelände der Abfallentsorgungsanlagen untersagt.

## § 6 Verkehrsflächen

(1) Die Verkehrsflächen der Abfallentsorgungsanlagen sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Verkehrsregelung erfolgt durch Verkehrsschilder und Handzeichen des Betriebspersonals. Die Nutzer haben ihre Fahrweise und Geschwindigkeit an die jeweilige Situation anzupassen. Unabhängig davon sind als Höchstgeschwindigkeit auf allen Verkehrsflächen max. 10 km/h zugelassen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).

(2) Es dürfen nur die ausgeschilderten bzw. gekennzeichneten Fahrwege benutzt werden bzw. ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten. Einschränkungen des Fahrverkehrs aus betriebstechnischen oder anderen sachlichen Gründen sind hinzunehmen und zu beachten.

(3) Das Parken von Fahrzeugen sowie das Abstellen von Behältern sind nur auf ausgewiesenen Flächen und nach Zuweisung durch das Betriebspersonal gestattet.

(4) Das Befahren der Abfallentsorgungsanlagen ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Offensichtlich ungeeignete Fahrzeuge werden durch das Betriebspersonal zurückgewiesen.

(5) Bei einem Defekt an einem Fahrzeug oder bei einem liegen gebliebenen Fahrzeug kann das Betriebspersonal Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ungestörten Betriebsablaufes einleiten. Für dabei ggf. entstehende Schäden haftet der ZAS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen sind die Kosten für Mehraufwendungen oder Schäden von den Nutzern zu tragen.

## § 7 Entladung und Arbeitssicherheit

(1) Auf den Abfallentsorgungsanlagen des ZAS finden neben den gesetzlichen Vorschriften zum Arbeitsschutz und zur Arbeitssicherheit (u. a. ArbSchG, ArbStättV, GefStoffV, BioStoffV u. BetrSichV) die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des zuständigen Unfallversicherungsträgers, der Unfallkasse Sachsen (u. a. DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 44, DGUV Vorschrift 71, DGUV Regel 114-005 und DGUV Regel 114-601) Anwendung.

(2) Für die Nutzer kann der ZAS Regelungen zur Sicherheit für die Annahme und das Entladen der Abfälle an den Abfallentsorgungsanlagen auch in Form von Merkblättern treffen. Diese werden durch Aushang im Betriebsgelände der Anlagen den Nutzern zur Kenntnis gebracht.

(3) Die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung sind von den Nutzern strikt zu beachten und einzuhalten.

(4) Die Nutzer haben selbst für einen ordnungsgemäßen und zügigen Entladevorgang zu sorgen. Die Abfälle bzw. Wertstoffe müssen vom Nutzer nach den Anweisungen des Anlagenpersonals selbst sortiert werden.

## § 8 Haftung

(1) Für Schäden im Zusammenhang mit der Benutzung oder dem Betreten der Abfallentsorgungsanlagen haftet der ZAS gegenüber dem Geschädigten nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seines Personals.

(2) Der ZAS haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.

(3) Der ZAS haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass seine Abfallentsorgungsanlagen wegen Betriebsstörungen oder Wartungsarbeiten nicht oder nicht in vollem Umfang genutzt werden können.

(4) Bei unbefugtem Betreten haftet der ZAS nicht.

(5) Die Nutzer haften für Schäden, die dem ZAS oder seinem Betriebspersonal bei der Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen entstehen, es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass der Nutzer die Schäden nicht verschuldet hat.

(6) Die Nutzer haben den ZAS von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 9 Auskunftspflicht

(1) Die Nutzer sind verpflichtet, die gem. § 4 Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Im Einzelfall können weitere Angaben und Nachweise verlangt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Anlagenbetriebes erforderlich ist.

## § 10 Weitere Anordnungen

Der ZAS kann zum Vollzug dieser Benutzungssatzung allgemeine oder für den Einzelfall bestimmte Anordnungen erlassen. Diese Anordnungen sind von den Nutzern zu befolgen.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 46 SächsKomZG kann die zuständige Bußgeldstelle Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße ahnden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 1 Abs. 2 der Benutzungssatzung Abfälle nicht an einer Abfallentsorgungsanlage des ZAS anliefern,
- b. entgegen § 3 Abs. 2 ausgeschlossene Abfälle anliefern oder anliefern lässt,
- c. entgegen § 4 Abs. 1 falsche Angaben über die Herkunft, Art und Zusammensetzung der Abfälle macht,
- d. entgegen § 4 Abs. 2 die Anordnungen des Zweckverbandes nicht befolgt,
- e. entgegen § 4 Abs. 10 handelt

- f. entgegen § 5 Abs. 3 unbefugt Gegenstände aussortiert oder mitnimmt und
- g. entgegen § 7 die allgemeinen und speziellen Vorschriften zur Unfallverhütung missachtet.

Zusätzliche Kosten, die dem Verband durch eine Ordnungswidrigkeit entstehen, hat der Verursacher in voller Höhe zu tragen.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungssatzung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (Benutzungsordnung) vom 20. November 2017 außer Kraft.

Stollberg, den 7. Mai 2020

Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

Anlage:  
Abfallartenannahmekatalog

**Anlage Abfallartenannahmekatalog**

<b>ASN</b>	<b>Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV)</b>
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02 <sup>3)</sup>	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03 <sup>3)</sup>	Verpackungen aus Holz
15 01 05 <sup>3)</sup>	Verbundverpackungen
15 01 06 <sup>3)</sup>	gemischte Verpackungen
15 02 03 <sup>3)</sup>	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
17 01 02 <sup>3)</sup>	Ziegel
17 01 03 <sup>3)</sup>	Fliesen und Keramik
17 01 07 <sup>3)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02 01	Holz
17 02 02 <sup>3)</sup>	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
17 06 03 <sup>*3)</sup>	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04 <sup>2)3)</sup>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 03*/17 06 04 <sup>2)3)4)</sup>	HBCD-haltige Abfälle
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 02 01 <sup>1)3)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen



<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen
<b>aus dem Kapitel 20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 10 <sup>3)</sup>	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39 <sup>3)</sup>	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 02 <sup>3)</sup>	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03 <sup>3)</sup>	Straßenkehricht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll
20 03 99 <sup>3)</sup>	Siedlungsabfälle a.n.g.

## \* gefährliche Abfälle

Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

<sup>1)</sup> Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

<sup>2)</sup> Annahme nur auf der Anlage Niederdorf

<sup>3)</sup> keine Annahme in Reinsdorf

<sup>4)</sup> Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z.B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z.B. HBCD).

## **Gebührensatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)**

- Auf der Grundlage
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212),
  - des Gesetzes über die Kreislaufwirtschaft und den Bodenschutz im Freistaat Sachsen (Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz – SächsKrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187),
  - des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196),
  - der Sächsischen Landkreisordnung (SächsLKro) in der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99),
  - des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418),
  - der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen vom 26. November 2015,
  - der Benutzungssatzung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)
- jeweils in der gültigen Fassung, erlässt der ZAS die durch die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 20. April 2020 beschlossene Gebührensatzung Müllumladestationen.

### **§ 1**

#### **Gebührentatbestand**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) erhebt für das Vorhalten und die Benutzung seiner Abfallentsorgungsanlagen Gebühren zur Deckung aller im Zusammenhang mit der Entsorgung der in der Anlage aufgeführten Abfallarten anfallenden Kosten nach den Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für alle zur Annahme zugelassenen Abfälle bemisst sich, mit Ausnahme der Regelung in § 3 Absatz 3 und 4, nach der Abfallart gemäß Anlage dieser Satzung und der durch Wägung ermittelten Masse in (t).

(2) Bei Störungen oder Ausfall der Wägetechnik kann bei Zustimmung des Gebührenschuldners die Ermittlung der Gebühr vom Betriebspersonal durch eine Schätzung der Masse erfolgen. Der Gebührenschuldner dokumentiert durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu dieser Schätzung.

Wird die nach Satz 1 erforderliche Zustimmung verweigert oder ist eine Schätzung der Masse nicht möglich, kann der Gebührenschuldner vom Betriebspersonal auf eine andere Abfallentsorgungsanlage des ZAS verwiesen oder gänzlich abgewiesen werden.

(3) Bei der Anlieferung von vermischten Abfällen, die einer Abfallart i. S. v. § 2 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung nicht eindeutig zugeordnet werden können, wird die Abfallart mit dem höheren Gebührensatz gem. § 3 für die Er-

mittlung der Gebühr zugrunde gelegt. Das Betriebspersonal entscheidet über die Zuordnung der Abfälle.

### **§ 3**

#### **Gebührensatz**

(1) Für den Gebührensatz gilt die Anlage dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Ungeachtet von Absatz 1 wird für jede Anlieferung eine Mindestgebühr von 12,00 €/Anlieferung erhoben.

(3) Anlieferungen bis zu einer geschätzten Masse unter 100 kg werden nicht verwogen. Es erfolgt eine Abrechnung nach Maßgabe des Absatzes 2. Sollten Anlieferungen nicht hinreichend eingeschätzt werden können, ist zur Klarstellung zu wiegen.

(4) Bei Anlieferung von Abfällen nach ASN 17 06 03\* und 17 06 04 mit einer Masse von weniger als 100 kg erfolgt die Gebührensatzung nach Volumen. Die Gebühr beträgt je angefangenen 0,1 m<sup>3</sup> 14 €.

### **§ 4**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer an den vom Verband betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Abfälle gemäß der Anlage dieser Satzung anliefert. Weist der Anlieferer dem ZAS nach, dass er die Abfälle im Auftrag eines Dritten anliefert, so ist der Dritte abweichend von Satz 1 Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5**

#### **Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschild**

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Übergabe der Abfälle im Eingangsbereich der Müllumladestationen an das Betriebspersonal.

(2) Die Gebührenschild wird mit ihrer Entstehung fällig und ist beim Betriebspersonal zu begleichen (Barzahlung), sofern in dieser Satzung keine anderen Regelungen vorgehen. Ein entsprechender Quittungsbeleg wird dem Gebührenschuldner ausgehändigt.

(3) Ist der Gebührenschuldner eine Körperschaft des öffentlichen Rechts bzw. ein von ihr beauftragter Dritter im Sinne von § 22 KrWG, so wird die Gebühr mit einem Gebührenbescheid festgesetzt und innerhalb von zwei Wochen fällig.

(4) Gebührenschuldner, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllen, können auf schriftlichen Antrag vor der ersten Anlieferung unter Angabe von Gründen von der Barzahlung freigestellt werden. Über den Antrag entscheidet die Verbandsverwaltung. Im Falle der Freistellung gelten die Rechtsfolgen des Absatzes 3 entsprechend. Freistellungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen durch den ZAS widerrufen werden.

**§ 6****Stundung, Niederschlagung, Erlass und Verzinsung der Gebührenschuld**

(1) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Verzinsung der Gebührenschuld gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der Abgabenordnung (AO).

(2) Wird einem Antrag auf Stundung die Zustimmung erteilt, werden Zinsen in Höhe von 0,5 von Hundert je Monat erhoben. Stundungszinsen sind nur für volle Monate zu erheben, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

(3) Hat der Gebührenschuldner keine Stundung beantragt bzw. wurde der Antrag auf Stundung abgewiesen, werden Säumniszuschläge in Höhe von 1,0 von Hundert für jeden angefangenen Monat erhoben.

(4) Über Stundung, Niederschlagung oder Erlass entscheidet der Verbandsvorsitzende. Er kann diese Entscheidung auf die Verbandsverwaltung delegieren.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 20. November 2017 außer Kraft.

Stollberg, den 7. Mai 2020

Dr. C. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

Anlage  
Gebührenverzeichnis

## Anlage Gebührenverzeichnis

ASN	Abfälle nach der Abfallverzeichnisverordnung	Gebühr in €/t
<b>aus dem Kapitel 15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)</b>	<b>149,40</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	
15 01 02 <sup>3)</sup>	Verpackungen aus Kunststoff	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 05 <sup>3)</sup>	Verbundverpackungen	
15 01 06 <sup>3)</sup>	gemischte Verpackungen	
15 02 03 <sup>3)</sup>	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>	<b>149,40</b>
17 02 01	Holz	
17 02 02 <sup>3)</sup>	Glas	
17 02 03	Kunststoff	
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
<b>abweichend davon:</b>		
17 01 02 <sup>3)</sup>	Ziegel	<b>58,90</b>
17 01 03 <sup>3)</sup>	Fliesen und Keramik	<b>58,90</b>
17 01 07 <sup>3)</sup>	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	<b>58,90</b>
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	<b>511,00</b>
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (z. B. Dämmwolle mit gefährlichen Bestandteilen)	<b>441,00</b>
17 06 04 <sup>2)3)</sup>	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (z. B. Dämmwolle ungefährlich)	<b>441,00</b>
17 06 03*/ 17 06 04 <sup>2)</sup> 3) 4)	HBCD-haltige Abfälle, Dämmstoffe	<b>1701,00</b>
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	<b>241,90</b>
<b>aus dem Kapitel 18</b>	<b>Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)</b>	<b>132,10</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	
18 02 01 <sup>1) 3)</sup>	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	
<b>aus dem Kapitel 19</b>	<b>Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke</b>	<b>149,40</b>
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	

aus dem Kapitel 20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	132,10
20 01 01	Papier und Pappe	
20 01 02	Glas	
20 01 10 <sup>3)</sup>	Bekleidung	
20 01 11	Textilien	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 39 <sup>3)</sup>	Kunststoffe	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	
20 03 02	Marktabfälle	
20 03 03 <sup>3)</sup>	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	
20 03 99 <sup>3)</sup>	Siedlungsabfälle a.n.g.	
<b>abweichend davon:</b>		
20 02 02 <sup>3)</sup>	Boden und Steine	<b>58,90</b>
20 03 07	Sperrmüll	<b>138,70</b>
<b>Fremdverwiegung</b>		<b>5,00</b>

\* gefährliche Abfälle

Sie dürfen, sofern eine Nachweispflicht besteht, nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften angeliefert werden.

<sup>1)</sup> Anlieferung in bruchfesten Einwegbehältnissen

<sup>2)</sup> Annahme nur auf der Anlage Niederdorf

<sup>3)</sup> keine Annahme in Reinsdorf

<sup>4)</sup> Anlieferungen von Dämmstoffen aus dem Baubereich (z. B. Styropor) nur unter Vorlage einer Abfallanalyse (POP-Schadstoffgehalt wie z. B. HBCD).

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# **Bekanntmachung des Kulturraumes Vogtland-Zwickau über den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses 2018**

**Vom 30. April 2020**

Mit der Beschlussfassung am 17. März 2020 hat der Kulturkonvent nach vorheriger Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 festgestellt. Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 mit Rechenschaftsbericht und Anhang 2018 wird nach § 88c Absatz 3 Satz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung öffentlich ausgelegt beziehungsweise auf Nachfrage elektronisch zur Verfügung gestellt.

Einwohner und andere Interessenten können den Jahresabschluss des Kulturraumes Vogtland-Zwickau inklusive Anlagen nach vorheriger terminlicher Vereinbarung im Kultursekretariat/Regionalbüro Vogtland, Reichenbacher Straße 34, 08527 Plauen einsehen.

Zwickau, den 30. April 2020

Dr. C. Scheurer  
Vorsitzender des Kulturkonventes

# **Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz zur dritten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des AWVC im Jahr 2020**

**Vom 7. Mai 2020**

Die dritte öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Chemnitz im Jahr 2020 findet am Donnerstag, den 28. Mai 2020, um 15:00 Uhr im Dorint Kongresshotel Chemnitz, Brückenstraße 19, 09111 Chemnitz, Raum Augustusburg/Lichtenwalde, statt.

#### **Tagesordnung:**

- TOP 1)** Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung
- TOP 2)** Beschlussfassung zur Tagesordnung
- TOP 3)** Bestätigung der Niederschrift der Sitzung der Verbandsversammlung am 20. April 2020, Festlegungskontrolle
- TOP 4)** Informationen zu aktuellen Themen des AWVC  
**Mündliche Berichterstattung**
- TOP 5)** 8. Satzung zur Änderung der Satzung vom 16. April 2007 über die Benutzungsgebühren der Abfallentsorgungsanlagen des AWVC (Gebührensatzung)  
**Vorlage Nummer BVV 102/2020**
- TOP 6)** Haushaltssatzung und Wirtschaftspläne des AWVC und seiner Tochtergesellschaft AWVC AVG für das Wirtschaftsjahr 2020  
**Vorlage Nummer BVV 103/2020**
- TOP 7)** Haushaltsstrukturkonzept des AWVC  
**Vorlage Nummer BVV 104/2020**
- TOP 8)** Transportausschreibung Sperrabfall vom 1. Juni 2020 bis 31. Mai 2021  
**Vorlage Nummer BVV 107/2020**
- TOP 9)** Vertragsabschluss über die Lieferung und Abnahme von Abfällen  
**Vorlage Nummer BVV 109/2020**
- TOP 10)** Abschluss von weiteren Verträgen über die Lieferung und Abnahme von Abfällen  
**Vorlage Nummer BVV 110/2020**
- TOP 11)** Teilpachtung der PV-Anlage auf der Deponie Weißer Weg  
**Vorlage Nummer IVV 111/2020**
- TOP 12)** Bestimmung von zwei Verbandsräten zur Unterzeichnung der Niederschrift
- TOP 13)** Sonstiges

Im Anschluss an die öffentliche Sitzung findet eine nicht öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung statt.

Für Besucher und interessierte Bürger möchten wir darauf hinweisen, dass es sich um eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung handelt, jedoch aus Gründen des Gesundheitsschutzes und anlässlich der Allgemeinverfügung des SMS zu den Ausgangsbeschränkungen dringend davon abgeraten wird, an der Sitzung teilzunehmen.

Chemnitz, den 7. Mai 2020

Abfallwirtschaftsverband Chemnitz  
Runkel  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverbandes Zwickau/Werdau über die Durchführung einer Verbandsversammlung

**Vom 7. Mai 2020**

Der Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau (RZV) gibt hiermit bekannt, dass

**am Freitag, den 29. Mai 2020 um 9:00 Uhr**

im Bürgersaal der Stadt Zwickau, 08056 Zwickau, Hauptmarkt 1, die nächste öffentliche Sitzung des Zweckverbandes stattfindet:

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Begrüßung
2. Allgemeine Regularien
  - Protokollkontrolle
  - Benennung von zwei Verbandsräten zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
3. **Beschluss** – Wahl der Wahlkommission für die anstehenden Wahlen
4. **Beschluss** – Wahl des Verbandsvorsitzenden
5. **Beschluss** – Wahl eines Verbandsrates zur Vornahme der Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden
6. Vereidigung und Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden
7. **Beschluss** – Wahl und Entsendung von zwei Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Wasserwerke Zwickau GmbH

8. **Beschluss** – Wahl und Entsendung eines dritten Vertreters in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Fernwasser Südsachsen“
9. **Beschluss** – Wahl und Entsendung eines Mitgliedes in den Verwaltungsrat des Zweckverbandes „Fernwasser Südsachsen“
10. **Beschluss** – Wahl und Entsendung eines zweiten Vertreters in die Gesellschafterversammlung der Südsachsen Wasser GmbH
11. **Beschluss** – Wahl und Entsendung eines Vertreters in den Aufsichtsrat der Südsachsen Wasser GmbH
12. **Beschluss** – Außerplanmäßige Aufwendungen für den Erwerb einer Teilfläche des Grundstückes Nummer 255/39 der Gemarkung Reinsdorf für die Errichtung eines Regenrückhaltebeckens
13. **Beschluss** – Außerplanmäßige Aufwendungen für die Anschaffung von Datentechnik
14. **Beschluss** – Zustimmung zu Kreditaufnahmen für Investitionen der Wasserwerke Zwickau GmbH
15. **Sonstiges**

### **Nichtöffentlicher Teil**

Zwickau, den 7. Mai 2020

Regional-Wasser/Abwasser-Zweckverband Zwickau/Werdau  
Steffen Ludwig  
Verbandsvorsitzender



# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Hoyerswerda**  
**Aktenzeichen 60 UR II 4/19**

### **Ausschließungsbeschluss**

Der Grundschuldbrief der Gruppe 02 mit der Nummer 13583154 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Hoyerswerda von Hoyerswerda, Blatt 3546 in Abteilung III unter Nummer 2 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 500 000 DM nebst 18 Prozent seit 10. Februar 1995 nebst 5 Prozent Nebenleistungen einmalig wird für kraftlos erklärt.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Aufgebotsverfahrens.

Der Ausschließungsbeschluss wird mit seiner Rechtskraft wirksam.

#### **Gründe:**

pp.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss findet der Rechtsbehelf der Beschwerde statt. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat beim Amtsgericht Hoyerswerda, Pforzheimer Platz 2 in 02977 Hoyerswerda einzulegen. Die Frist beginnt einen Monat nach der öffentlichen Zustellung des Beschlusses.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Amtsgerichts eingelegt. Die Erklärung über die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts abgegeben werden; die Frist ist jedoch nur

gewahrt, wenn die Niederschrift rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht innerhalb der Frist eingeht.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Die Beschwerde kann auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht gemäß §§ 2 und 5 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung geeignet sein. Es muss

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein und gemäß § 4 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung übermittelt werden, wobei mehrere elektronische Dokumente nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden dürfen, oder
2. von der verantwortenden Person signiert und auf einem der sicheren Übermittlungswege, die in § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung abschließend aufgeführt sind, eingereicht werden.

Informationen hierzu können über das Internetportal [www.justiz.de/elektronischer\\_rechtsverkehr/index.php](http://www.justiz.de/elektronischer_rechtsverkehr/index.php) aufgerufen werden.

Amtsgericht Hoyerswerda  
Härtel  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 61/19**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE88 8705 0000 3321 0145 12, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Christa Dittrich, zuletzt wohnhaft Mühlenstraße 18, 09111 Chemnitz, wird der Ausschließungsbe-

schluss vom 6. Mai 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 7. Mai 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 1/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer DE83 8705 0000 4391 0763 10 und DE68 8705 0000 3380 0590 63, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Brunhilde Ingrid Seidler, zuletzt wohnhaft Ambulant betreutes Wohnen Leipziger Straße 199, 09114

Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 6. Mai 2020 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.118 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 7. Mai 2020

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach** beabsichtigt in der Abteilung Büro des OB/Wirtschaftsförderung die Stelle

### Mitarbeiter Wirtschaftsförderung/PIA (w/m/d)

als **Schwangerschafts- und Elternzeitvertretung zum 1. Juli 2020** zu besetzen.

#### Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

##### Im Bereich Wirtschaftsförderung

- Standortberatung für gewerbliche Investoren
- Begleitung der Investoren im Ansiedlungsverfahren von der Kontaktaufnahme bis zur Realisierung des Vorhabens
- Pflege der Kontakte zu einheimischen Firmen, Vertretung der Interessen der Wirtschaft innerhalb der Verwaltung
- Kontaktpflege mit Wirtschaftsfördereinrichtungen (Landratsamt, Landesdirektion Sachsen, IHK, Wirtschaftsförderung Sachsen GmbH, IZ Plauen und so weiter)
- Vermarktung der Gewerbeflächen in Reichenbach
- Beratung über Förderprogramme und Herstellung von Kontakt zu Förderstellen
- Mitwirken beim Berichtswesen für Stadtrat und Ausschüsse, Darstellung der wirtschaftlichen Lage der städtischen Beteiligungen
- Konzeption der städtischen Beteiligungspolitik

##### Im Bereich Planungszweckverband „Industrie- und Gewerbegebiet Autobahnanschlussstelle Reichenbach/Vogtl.“ (PIA)

- Fördermittelbeantragung und -bearbeitung
- Investorenberatung, -betreuung, Flächenankauf sowie -verkauf
- Betreuung des Bauleitverfahrens, insbesondere Führen von Verhandlungen mit den Trägern öffentlicher Belange und Ingenieurbüros
- Wahrnehmung der Bauherrenfunktion, zum Beispiel Vorbereitung von Erschließungsmaßnahmen, Submission, Vergabe, Vertragsausfertigung und Bauberatung/ Bauüberwachung
- Organisation der Verbandsversammlung, Mitarbeit bei der Erarbeitung von Vorlagen, Anfertigen von Protokollen
- Betrieb einer Brauchwasseranlage

##### Bereichsübergreifend

- Mitarbeit bei Haushaltsüberwachung, Kassenbewirtschaftung (Mittelauszahlung, Kontoüberwachung)
- Auswertung von Berichten der Prüfungsinstitutionen
- Akquisition, Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung ortsansässiger Unternehmen
- Vertretung des Aufgabenbereiches Stadtmarketing/ Märkte/Veranstaltungen

#### Wir erwarten:

- Abschluss als Verwaltungsfachangestellte/r oder gleichwertiger Berufsabschluss
- Erfahrungen im Bereich der Fördermittelbearbeitung
- Kenntnisse in der Anwendung arbeitsplatzbezogener PC-Technik (Microsoft Office)
- Besitz Führerschein Klasse B
- Technisches Verständnis
- Hohes Maß an selbständiger Fort- und Weiterbildung
- Persönliches Engagement, hohe Einsatzbereitschaft und Belastbarkeit, selbstständige Denk- und Arbeitsweise
- Team- und Kommunikationsfähigkeit, Durchsetzungsvermögen und Verantwortungsbewusstsein
- Umfassende Verwaltungserfahrung, Berufserfahrung ist wünschenswert
- Bereitschaft für flexible Arbeitszeiten

#### Wir bieten:

- Besetzung einer Vollzeitstelle mit wöchentlich 40 Stunden Arbeitszeit
- Einstellung als Elternzeitvertretung bis 31. Oktober 2021
- Eingruppierung nach EG 9a TVöD
- Probezeit: 6 Monate
- Betriebliche Altersvorsorge

Bei Bedarf und Eignung besteht die Möglichkeit einer Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Qualifizierungsnachweisen bis zum **29. Mai 2020** an

**Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland,  
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen,  
Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland,  
E-Mail: [personalwesen@reichenbach-vogtland.de](mailto:personalwesen@reichenbach-vogtland.de)**

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage [www.reichenbach-vogtland.de](http://www.reichenbach-vogtland.de) unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Die **Gemeinnützige Aus-, Fortbildungs- und Umschulungsgesellschaft mbH Oberlungwitz (GAFUG mbH)** ist ein gemeinnütziger überbetrieblicher Bildungsträger im Landkreis Zwickau. Das Unternehmen arbeitet auf den Gebieten der Berufsorientierung, Berufsvorbereitung, beruflichen Erstausbildung sowie der Fort- und Weiterbildung. Eine Kindertagesstätte und ein Kinder- und Jugendheim ergänzen das Spektrum von Bildung und Erziehung. Vorrangiges Geschäftsziel neben einer kostendeckenden Leistungserbringung ist eine qualitativ hochwertige Ausbildung und Betreuung in Verbindung mit der Maximierung des Nutzens für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. So erhalten auch Erwachsene die Möglichkeit, ihre beruflichen Laufbahnen mit Qualifizierungsmaßnahmen zu erweitern oder neu auszurichten. Des Weiteren werden durch die Gesellschaft Maßnahmen zur Orientierung, Aktivierung und Vermittlung von Arbeitslosen beziehungsweise von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmern realisiert. Die Gesellschaft ist wirtschaftlich stabil aufgestellt und verzeichnet mit 105 Angestellten einen Jahresumsatz von circa fünf Millionen Euro.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt suchen wir eine/einen

### **Geschäftsführerin/Geschäftsführer**

in Vollzeit.

Beschäftigungsbeginn: **1. Februar 2021**

Ihr Aufgabengebiet:

- Geschäftsführung des Unternehmens in der Rechtsform einer gGmbH mit allen hieraus erwachsenden rechtlichen Verpflichtungen
- kontinuierliche fachliche, organisatorische und wirtschaftliche Weiterentwicklung der gGmbH
- konzeptionell-strategische Ausrichtung der gGmbH
- Planung und Steuerung des Leistungs- und Erlösgeschehens entsprechend der Strategie und Zielsetzung
- Steuerung der Qualitätssicherung
- Steuerung und Optimierung interner Prozesse
- enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gesellschaftern

Unsere Erwartungen:

- abgeschlossenes Studium der Betriebswirtschaft oder Pädagogik beziehungsweise ähnliche Qualifikation mit profunder betriebswirtschaftlicher Berufserfahrung
- mehrjährige Leitungserfahrung
- hervorragende Konzeptions-, Organisations- und Verhandlungsfähigkeiten, Zuverlässigkeit, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie Empathie
- verantwortungsbewusstes sowie unternehmerisches Denken

- soziale Kompetenz
- Erfahrung in Medienarbeit und Außenvertretung

Unser Angebot:

- facettenreiche und verantwortungsvolle Tätigkeit mit Handlungs- und Gestaltungsspielräumen
- attraktive, der Position angemessene Vergütung
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Zusammenarbeit in einem starken Netzwerk
- engagierte und hochqualifizierte Leitungs-, Fach- und Verwaltungskräfte
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) schriftlich oder per E-Mail an das

Landratsamt Zwickau  
Bereich Landrat  
Postfach 10 01 76  
08067 Zwickau  
E-Mail: [landrat@landkreis-zwickau.de](mailto:landrat@landkreis-zwickau.de)

Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

**Bewerbungsschluss: 22. Juni 2020**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.